

## Implementation of the Simplified Approval Procedure According to § 19 BImSchG Using the Practical Example of Halle-Lochau

Thomas Roitzsch and Hagen Bauckmann

With the changes of German *Klärschlammverordnung* and *Diüngemittelverordnung* sludge producers are facing more and more problems with agricultural reuse of sewage sludge. Sludge incineration projects are coming into focus of smaller sludge producers, also. The sludge2energy GmbH, a Joint Venture of WTE Wassertechnik GmbH and Huber SE, has designed a sludge incineration plant that perfectly fits to the simplified approval procedure according to § 19 BImSchG. This plant is located in an industrial area in Halle-Lochau at the premises of a disposal site. It has a capacity of 10,750 t/a DS and accepts dewatered sludge and dried sludge as well. Criteria for the simplified approval procedure are the capacities of the sludge drying unit, which shall not exceed 50 t/d and the firing and steam boiler not exceeding a capacity of 3.0 t/h.

For strategical reasons it was decided to split the approval procedure. Firstly, the approvability of the project at this specific location was checked by applying a preliminary decision according to § 9 BImSchG. With this all relevant immission reports (odour, noise, air pollutants) as well as a report according to FFH (*Fauna-Flora-Habitat*) guideline were provided. The preliminary decision, received in September 2019, is binding and will not be checked again during the main procedure.

In a second step a 1<sup>st</sup> partial approval was applied, which was necessary due to the circumstance that relevant documents for the firing and boiler could not be purchased at this time. The approval notice was received in August 2019. Afterwards the 2<sup>nd</sup> partial approval was prepared and applied, which included the installation and operation of firing and boiler, only. In August 2020, the approval notice for the 2<sup>nd</sup> partial approval was received.

In Addition, it should be mentioned that further approvals are necessary for such projects. As a condition for the main approval process according to § 19 BImSchG, a water permit as well as an indirect discharger permit need to be applied and approved before by the relevant authorities.

Furthermore, depending on the possibility to use the local sewer network, an exemption of the compulsory connection and the use of the sewer system might be applied at the relevant sewage board.

Summarizing, the simplified approval procedure according to § 19 BImSchG has the advantage that the public does not have to be involved. Therefore, the time frame for such approval procedure is much shorter and projects can be established in manageable time.

## Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 19 BImSchG am Praxisbeispiel Halle-Lochau

Thomas Roitzsch und Hagen Bauckmann

1.	Anlage.....	38
2.	Standort.....	38
3.	Genehmigungsrechtliche Einstufung.....	39
4.	BImSchG – Genehmigung.....	40
4.1.	Sicherung Grundstück und Wegrechte .....	40
4.2.	Vereinigung Flurstücke .....	40
4.3.	Vorbescheidantrag .....	41
4.4.	Antrag auf 1. und 2. Teilgenehmigung.....	41
5.	Sonstige Genehmigungen / Bescheide .....	42
5.1.	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für Schmutz- und Niederschlagswasser.....	42
5.2.	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	43
6.	Zusammenfassung .....	43

Mit Novellierung der Klärschlammverordnung und des Düngerechts wurde die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm in Deutschland erschwert. Die thermische Verwertung ist für Kläranlagen der Größenklassen 5 und 4b ab den Jahren 2029 bzw. 2032 verbindlich und rückt mangels Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen und zukünftig erforderlicher Phosphorrückgewinnung zunehmend ebenfalls in den Fokus kleinerer Klärschlammherzeuger.

Die sludge2energy GmbH ist ein Joint Venture der WTE Wassertechnik GmbH und der Huber SE, welche im Jahr 2012 gegründet wurde und am Standort Halle-Lochau eine mittelgroße Klärschlammmonoverbrennungsanlage errichtet, deren Kapazität auf das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ausgelegt ist und dessen Durchführung in der Folge beschrieben werden soll.

## 1. Anlage

Die Klärschlammmonoverbrennungsanlage Halle-Lochau hat eine Kapazität von 10.750 t TM. Es wird sowohl entwässerter Klärschlamm (25 % TS) als auch getrockneter Klärschlamm (90 % TS) angeliefert. Etwa 50 % des angelieferten entwässerten Klärschlamm werden auf der Anlage in einem Niedertemperatur-Bandtrockner voll getrocknet, um nach Vermischung mit dem verbleibenden entwässerten Klärschlamm ein Gemisch zu erhalten, dass eine selbstgängige Verbrennung gewährleistet.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- Brennstoffannahme,
- Trocknung,
- Feuerung und Kessel,
- Energieverwertung,
- 2-stufiger Rauchgasreinigung,
- Kamin mit Emissionsmessung und
- Aschesilo.

Die genehmigungsrechtlich relevanten Kennziffern der Anlage sind in der Tabelle 1 zusammengefasst.

<b>Brennstoffannahme</b>	
Kapazität entwässerter Klärschlamm (25 % TS)	33.163 t/a 4,15 t/h
Kapazität getrockneter Klärschlamm (90 % TS)	2.750 t/a 0,34 t/h
<b>Trocknung</b>	
Kapazität entwässerter Klärschlamm vor Trocknung (25 % TS)	16.600 t/a 2,08 t/h
Kapazität Klärschlamm nach Trocknung (90 %)	4.600 t/a 0,58 t/h
Wasserverdampfung	12.000 t/a 1,50 t/h
<b>Feuerung und Kessel</b>	
Bauart/Type	stationäre Wirbelschicht- feuerung
Durchsatzleistung	< 3,0 t/h

Tabelle 1:

Aus genehmigungsrechtlicher Sicht relevante Kennzahlen der Anlage

## 2. Standort

Die Klärschlammmonoverbrennungsanlage Halle-Lochau wird im Kreislauf- und Ressourcenwirtschaftspark Halle-Lochau errichtet, welcher sich auf dem Gelände der Deponie Halle-Lochau in der Gemeinde Schkopau / OT Döllnitz befindet und insbesondere die Ansiedlung von abfallaffinem Gewerbe begünstigt. Der bestätigte

Bebauungsplan Nr. 2/2 der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Döllnitz weist das Areal als *An der Deponie / Industriegebiet Ost* aus. Gemäß vorbenanntem B-Plan war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens insbesondere die Vorbelastung des Gebietes hinsichtlich Geruchsemissionen zu beachten.

### 3. Genehmigungsrechtliche Einstufung

Die Anlage besteht aus mehreren für sich genehmigungsbedürftigen Teilanlagen, die nach Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) wie folgt einzustufen sind:

#### **Anlagenteil Verbrennung Nr. 8.1.1.4**

*Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, soweit die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt.*

#### **Anlagenteil Trocknung Nr. 8.10.2.2**

*Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag.*

#### **Anlagenteil Lagerung 8.12.2**

*Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ... bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.*

Für alle drei Anlagentypen gibt es Verfahrenszuordnungen nach V – Vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung). Keine der Teilanlagen ist als Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage) einzustufen. Die entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen sind deshalb für die genannten Anlagen nicht direkt anzuwenden.

Gleichzeitig unterliegt die Anlage der Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

*Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde (A).*

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG.

## 4. BImSchG – Genehmigung

Schon im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens stellt sich oftmals die Frage, ob und wie die Öffentlichkeit über das Vorhaben zu informieren bzw. einzubinden ist. Auch wenn das eigentliche Genehmigungsverfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung voraussetzt, kann zumindest die Einbindung der Regionalpolitik hilfreich für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sein. Thematisch stehen dabei regelmäßig Emissionen / Immissionen und Güterverkehr im Fokus.

Im Projekt Halle-Lochau hatte es sich bewährt noch vor Einreichung des Genehmigungsantrags für Transparenz bei den betroffenen sowie umliegenden Gemeinden zu sorgen. Bei Treffen mit Bürgermeistern und Bauämtern wurde das Projekt umfassend vorgestellt und Fragen des Immissionsschutzes und insbesondere des potenziellen LKW-Aufkommens diskutiert. Hierüber gelang es Akzeptanz für das Vorhaben zu schaffen.

### 4.1. Sicherung Grundstück und Wegerechte

Grundvoraussetzung für jede Genehmigung ist die dingliche Sicherung eines Grundstückes, da der konkrete Standort genehmigt wird. Im vorliegenden Projekt wurde bereits im Jahr 2017 mit der Grundstücksakquise begonnen. Nach prinzipieller Einigung mit dem Grundstückseigentümer sollte ein sogenannter Optionsvertrag geschlossen werden. Dieser Optionsvertrag beinhaltet eine Option auf das Grundstück, welche im Genehmigungsfall unter notarieller Beurkundung gezogen werden kann. Aus Gründen der Risikobewertung fiel die Wahl auf einen derartigen Vertrag.

Vor dessen Abschluss wurde der Wert des Grundstückes unter Berücksichtigung der Erschließungssituation durch eine Prüfkommision ermittelt. Von entscheidender Bedeutung für die Genehmigung ist die Erschließung des Grundstückes. Insofern wurde die Errichtung bis dato fehlender Medienanschlüsse Bestandteil des Optionsvertrages. Gleiches gilt für die Sicherung von Wegerechten. So wurden neben dem eigentlichen Grundstück auch die Nutzung der Zuwegungen über Wegerechte in dem Optionsvertrag geregelt. Da es sich bei dem zu erwerbenden Grundstück um eine Teilfläche handelte, musste ebenfalls eine Neuvermessung durchgeführt werden, welche in der Folge die Teilung von Flurstücken und deren Eintragung ins Kataster und Grundbuch zur Folge hatte. Hierbei war erschwerend, dass die zu erwerbende Teilfläche ohnehin schon aus mehreren Flurstücken bestand.

### 4.2. Vereinigung Flurstücke

Das seitens des Käufers über den Optionsvertrag gesicherte Grundstück bestand, wie erwähnt, aus mehreren Flurstücken. Diese mussten in der Folge zu einem Grundstück zusammengeführt werden. Ein entsprechender Antrag wurde seitens des Verkäufers beim Grundbuchamt Merseburg gestellt. Die Vereinigung der Flurstücke zu einem Grundstück wurde am 5. November 2018 bestätigt.

Trotz Vereinigung der Flurstücke zu einem Grundstück sind die einzelnen Flurstücke und deren Flurstücksgrenzen weiterhin vorhanden. Um letztgenannte überbauen zu können, wurde in der Folge, gemeinsam mit dem Verkäufer, ein Antrag auf Eintragung

einer Baulast gem. § 82 BauO LSA (Vereinigungsbaulast) beim zuständigen Bauordnungsamt gestellt.

Die Einbindung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs für all diese Maßnahmen war unabdingbar.

### 4.3. Vorbescheidantrag

Für die ursprünglich als Anlagenstandort vorgesehene Fläche wurde im B-Plan eine Höhenbegrenzung festgelegt, die von Teilen der geplanten Anlage überschritten werden würde. Grundsätzlich sind Abweichungen vom B-Plan rechtlich nicht generell ausgeschlossen bzw. die Möglichkeit von Ausnahmen ist im B-Plan selbst verankert. Um die Möglichkeit der Überschreitung der Höhenbegrenzung verbindlich zu klären, wurde ein Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Absatz 1 BImSchG gestellt. Im Rahmen des Vorbescheides kann über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. Der Vorbescheid berechtigt den Antragsteller nicht zur Errichtung der Anlage, ist aber für die Genehmigungsbehörde im weiteren Verfahren bindend.

Die Antragsunterlagen zum Vorbescheid müssen die abschließende Beurteilung des Vorbescheidgegenstandes ermöglichen. Zusätzlich muss damit eine vorläufige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für das Gesamtvorhaben ermöglicht werden. Im konkreten Fall wurden deshalb von der Behörde mit den Antragsunterlagen zum Vorbescheid bereits Immissionsprognosen für Luftschadstoffe, Geruch und Schall sowie eine Betrachtung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete gefordert. Insbesondere das Thema Geruch wurde von der Behörde aufgrund der Vorbelastungssituation durch bereits vorhandene Anlagen als kritisch gesehen.

Im Laufe des Vorbescheidsverfahrens stellte sich heraus, dass der ursprünglich geplante Standort nicht geeignet ist. Es wurde deshalb ein alternativer Standort im gleichen B-Plangebiet gewählt und die Planungen wurden entsprechend im Februar 2018 angepasst. Der Vorbescheid wurde im September 2018 erteilt.

### 4.4. Antrag auf 1. und 2. Teilgenehmigung

Zeitnah nach dem Vorliegen des Vorbescheides wurde im November 2018 der Antrag auf Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG gestellt. Da sich abzeichnete, dass die Ausführungsplanung für die nach Betriebsicherheitsverordnung erforderliche Erlaubnis für den Dampfkessel nicht zeitnah vorliegen würde, wurde das laufende Verfahren in zwei Teilgenehmigungen aufgeteilt. Inhalt der ersten Teilgenehmigung war die Errichtung der Anlage unter Ausnahme des Dampfkessels.

Mit Beantragung der 1. Teilgenehmigung wurde auch ein Antrag auf Überbauung der Baugrenze eingereicht. Dieser wurde notwendig, da die ursprünglich beabsichtigte Einleitung der Niederschlagswässer in die Vorflut nicht erwirkt werden konnte und alternativ eine Versickerung auf dem Grundstück benötigt wurde.

Zudem müssen im Rahmen des Genehmigungsantrages für alle anfallenden Reststoffe in Verbindung mit deren Abfallnummer verbindliche Verwertungs- / Entsorgungswege nachgewiesen werden.

Inhalt der 2. Teilgenehmigung war dann die Errichtung des Dampfkessels und der Betrieb der Gesamtanlage. Der Bescheid für die 1. Teilgenehmigung wurde im August 2019 erteilt, der Bescheid für die 2. Teilgenehmigung im August 2020.

Aufgrund der gewählten Größe der Anlage, die die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) und die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG ermöglicht, ergeben sich grundsätzlich zeitliche Vorteile im Genehmigungsverfahren. Diese betreffen die Erstellung der Antragsunterlagen (insbesondere des UVP-Berichtes und der ggf. zugehörigen Gutachten) und die formale Öffentlichkeitsbeteiligung inkl. Erörterungstermin. Bezüglich der Antragsunterlagen nach dem BImSchG und der Beteiligung der Fachbehörden unterscheiden sich die Genehmigungsverfahren nicht. Die praktische Zeiteinsparung im vereinfachten Verfahren hängt aber von vielen – vom Antragsteller nicht immer zu beeinflussenden – Randbedingungen ab.

## 5. Sonstige Genehmigungen / Bescheide

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass – zwar nicht dem Hauptverfahren zugehörig aber dennoch zum selbigen vorliegend – weitere Genehmigungen und Bescheide einzuholen waren. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist zwar beispielsweise nicht direkter Bestandteil der Genehmigung der Anlage nach § 19 BImSchG, muss jedoch zuvor vorliegen, damit ein entsprechender Genehmigungsbescheid erlassen werden kann.

Auch der Klärung satzungsrechtlicher Fragen bedarf es. Hier sei die Grundstückentwässerung erwähnt und die Frage, ob eine zentrale oder dezentrale Entsorgung erfolgen kann / muss (Anschluss- und Benutzungszwang).

Beide exemplarisch aufgeführten Punkte werden in der Folge näher beleuchtet.

### 5.1. Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für Schmutz- und Niederschlagswasser

Laut ursprünglichem Konzept war angedacht sich an die auf dem Grundstück befindliche Kanalisation des Eigentümers anzuschließen und somit das Abwasser der kommunalen Kläranlage zuzuführen. Das Niederschlagswasser sollte über den Niederschlagswasserkanal in die Vorflut unter Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Grundstückseigentümers eingeleitet werden.

Nach Kontaktaufnahme mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Saalekreises stellte sich heraus, dass das Kontingent des vorliegenden Wasserrechts zur Benutzung des Vorfluters gänzlich ausgeschöpft ist. Aufgrund der Gewässerbeschaffenheit konnte keine Erweiterung des Wasserrechts in Aussicht gestellt werden. Eine Einleitung der Niederschlagswässer in den Niederschlagswasserkanal und damit in die Vorflut musste somit ausgeschlossen werden.

Der Anschluss an den vorhandenen Schmutzwasserkanal gestaltete sich aus technischen Gründen schwierig. Ungünstige Höhenverhältnisse als auch die Länge der erforderlichen Schmutzwasserleitung für die Erschließung stellten sich als wirtschaftlich unzumutbar heraus.

Aus vorgenannten Gründen wurde beim Abwasserbeseitigungspflichtigen ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz- und Niederschlagswasser gestellt. Für das Schmutzwasser und ggf. durch Schlamm kontaminiertes Niederschlagswasser sieht der Antrag vor, separate Sammelgruben zu errichten und diese satzungskonform dezentral zu entsorgen. Dem Antrag wurde im September 2020 stattgegeben.

## 5.2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Da eine Ableitung der Niederschlagswässer in die Vorflut nicht erwirkt werden konnte, wurde in Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde des Saalekreises und unter Berücksichtigung des vorliegenden geologischen Bodengutachtens ein Konzept zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ausgearbeitet, welches die Errichtung mehrerer Versickerungsflächen vorsieht. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Juni 2019 erwirkt.

## 6. Zusammenfassung

Der thermischen Verwertung von Klärschlamm in Monoverbrennungsanlagen wird zukünftig große Bedeutung zukommen. Die Deutsche Umweltgesetzgebung hat die Weichen für die Phosphorrückgewinnung gestellt. Eine landwirtschaftliche Direktverwertung von Klärschlamm wird zunehmend in den Hintergrund treten.

Entsprechende Kapazitäten an Klärschlammmonoverbrennungsanlagen sind aktuell im Entstehen. Die Anlage Halle-Lochau wurde speziell für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) konzipiert. Aus strategischen Gründen würde zunächst ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erwirkt. Das eigentliche Hauptverfahren musste in 2 Teilgenehmigungen aufgeteilt werden, da die Ausführungsplanung für die Feuerung und für den Kessel zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorlag. Die Notwendigkeit der Vorlage solcher Unterlagen zu diesem Zeitpunkt wird jedoch länderspezifisch unterschiedlich gehandhabt.

Neben dem Hauptverfahren nach BImSchG sind weitere Genehmigungen parallel einzuholen. So muss die wasserrechtliche Erlaubnis beispielsweise aufgrund der koordinierenden Wirkung nach § 13 BImSchG vor dem eigentlichen Bescheid vorliegen. Auch der Indirekteinleiterstatus sowie Anschluss und Benutzung der Kanalisation sind vorab zu klären.

Aufgrund der gewählten Größe der Anlage, die die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) und die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG ermöglicht, ergeben sich grundsätzlich zeitliche Vorteile im Genehmigungsverfahren.



## Ansprechpartner



**Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roitzsch**

WTE Betriebsgesellschaft mbH

Prokurist / Fachbereichsleiter Betrieb

Gaensefurth 7 – 10

39444 Hecklingen, Deutschland

+49 3925 9269-0

thomas.roitzsch@wteb.de

## Weitere beteiligte Institution

GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und  
Managementberatung mbH, Hoppegarten/OT Hönow

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Olaf Holm, Elisabeth Thomé-Kozmiensky,  
Peter Quicker, Stefan Kopp-Assenmacher (Hrsg.):

### **Verwertung von Klärschlamm 3**

ISBN 978-3-944310-52-7 Thomé-Kozmiensky Verlag GmbH

Copyright: Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc., Dr.-Ing. Olaf Holm  
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: Thomé-Kozmiensky Verlag GmbH • Neuruppin 2020  
Redaktion und Lektorat: Dr.-Ing. Olaf Holm  
Erfassung und Layout: Martin Graß, Claudia Naumann-Deppe, Janin Burbott-Seidel

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.